

Projekt

Vorbereitung allgemein verbindlich zu erklärender Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Dossier für die zweite interne Anhörung
bei den Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** sowie
den regionalen und kantonalen Organisationen
der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales

Bern, 3. Dezember 2010

SAVOIR**SOCIAL**, Karin Fehr

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage / Vorarbeiten	4
2. Gesetzliche Grundlagen, Ziele und Nutzen eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich	6
3. Abgrenzungsthematiken.....	7
4. Name und Zweck und Trägerschaft.....	10
5. Geltungsbereich (räumlich, betrieblich, persönlich)	11
6. Leistungen	13
7. Finanzierung.....	14
8. Organisation, Revision und Aufsicht	18
10. Weiteres Vorgehen nach der zweiten internen Anhörung	20
11. Zeitpunkt der Einführung.....	21

Anhänge:

Anhang I:

prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich (Änderungen gegenüber dem Musterreglement des BBT datiert vom 27. September 2010 blau markiert).

Anhang II:

Detaillierter Leistungskatalog der von SAVOIR**SOCIAL** und den reg. / kant. Oda (Gesundheit und) Soziales erbrachten Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich

Anhang III:

Übersicht über die Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom 27. Oktober 2010

Anhang IV:

Grafische Darstellung der zwei unterschiedlichen Formen der Finanzierung der für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten nationalen und kantonalen Leistungen mit und ohne Fonds-Mitträgerschaft

Anhang V:

Statistik der beruflichen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung 2009

Anhang VI:

Statistik der beruflichen Grundbildung (nicht BBT-reglementiert) Pflegeassistent/in 2007 und 2009

Vorbemerkungen

Zum Auftrag der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte den Auftrag, zusammen mit der Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** ein Dossier für die zweite interne Anhörung bei den Mitgliederverbänden von SAVOIR**SOCIAL** sowie den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zuhanden des Vorstandes von SAVOIR**SOCIAL** zu erarbeiten. In der Projektgruppe mitgearbeitet haben Mariette Zurbruggen, Berufsbildungsverantwortliche bei KiTaS, Monika Weder, Leiterin Geschäftsbereich Bildung CURAVIVA.CH, Pierre-Alain Uberti, Stv. Geschäftsführer INSOS Schweiz, Olivier Grand, Stv. Geschäftsführer AvenirSocial, Beat Zobrist, Geschäftsleiter OdA Soziales Bern bzw. Jean-Jacques Zbinden, Präsident OdA Soziales Zürich sowie Christine Serdaly, Präsidentin OrTra Santé -Social Genève.

Herrn Martin Peter, für die allgemein Verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zuständiger Jurist beim BBT, hat das vorliegende Dossier auch gegengelesen.

Das vorliegende Dossier wurde vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** am 22. November 2010 für die interne Anhörung freigegeben.

Zum Bericht

In den Kapiteln 1 bis 3 führen wir in die Thematik eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ein. Gegenüber der ersten Anhörung sind Kapitel 1 ergänzt bzw. aktualisiert und Kapitel 3 aufgrund diverser Abklärungen überarbeitet worden. Kapitel 2 ist unverändert geblieben.

In den Kapiteln 4 - 8 diskutieren wir verschiedene inhaltliche Aspekte eines möglichen Reglements eines Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich und formulieren die einzelnen Fragen, die wir in der zweiten internen Anhörung beantwortet haben möchten. Die jeweiligen Artikel finden sich im prov. Reglement wieder.

In den Kapiteln 9 und 10 erklären wir das weitere Vorgehen anschliessend an die zweite interne Anhörung bis zur Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom 28. Juni 2011. Kapitel 4 - 10 haben im Vergleich zur ersten Anhörung eine Überarbeitung erfahren.

Zur zweiten internen Anhörung

Diese findet bei allen Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** sowie bei allen regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitwelt (Gesundheit und) Soziales statt.

Wir bitten die Anhörungsteilnehmer, für die Beantwortung der Fragen den beiliegenden Fragebogen zu benutzen. Die **Anhörung dauert bis 4. März 2011**. Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen sowohl elektronisch als auch auf Papier an:

SAVOIRSOCIAL****

Amthausquai 21

4601 Olten

info@savoirsocial.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank für die Mitarbeit.

1. Ausgangslage / Vorarbeiten

SAVOIR**SOCIAL** und somit auch die Berufsbildung im Sozialbereich auf nationaler Ebene sind von 2006 bis 2009 über eine Anschubfinanzierung des Bundes (BBT) mitfinanziert worden. Ab 2007 haben sich der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** und ab 2008 eine Arbeitsgruppe Finanzen intensiv mit der längerfristigen Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich auseinandergesetzt.

In einem ersten Schritt wurden folgende Massnahmen beschlossen und umgesetzt:

1. Verdoppelung ordentliche Mitgliederbeiträge auf 2009
2. Weiterentwicklung Ausbildungshandbuch (Ordner) Fachfrau/Fachmann Betreuung, Verkauf desselben ab April 2009 zu einem höheren Preis
3. Verdoppelung der zusätzlichen Beiträge der drei Interessensgruppen von SAVOIR**SOCIAL** (IG AGS, BVS, SODK)¹ auf das Jahr 2010

In den Diskussionen unter den Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** zeigte sich deutlich, dass sich die längerfristige Finanzierung nicht nur über Mitgliederbeiträge und zusätzliche Beiträge der drei Interessensgruppen sicherstellen lassen wird und somit weitere Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden müssen.

Die oben erwähnte Arbeitsgruppe Finanzen erarbeitete eine breite Auslegeordnung über die verschiedenen zusätzlichen Finanzierungsvarianten. Wiederum als Folge von Diskussionen in den drei Interessensgruppen wurden den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** im Juni 2009 die zwei Finanzierungsvarianten Berufsbildungsfonds und Partnerschaftliche Berufsbildungsabgabe im Sinne eines Mantel-GAV zur Abstimmung unterbreitet. Die Mitglieder sprachen sich an dieser Mitgliederversammlung für die Vorbereitung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich aus.

In der Folge hat die Projektgruppe zusammen mit der Geschäftsstelle ein Dossier für die interne Anhörung bei den Mitgliederverbänden von SAVOIR**SOCIAL** sowie den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zuhanden des Vorstandes von SAVOIR**SOCIAL** erarbeitet. Dieses Dossier enthielt ein provisorisches Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich, einen provisorischen Leistungskatalog sowie ein provisorisches 'Fonds-Budget'. Diese erste interne Anhörung fand von Mitte März bis Mitte Mai 2010 statt. Auf Basis der Anhörungsergebnisse wurden vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** acht Anträge zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom 27.10.2010 formuliert. Auf Basis der entsprechenden Beschlüsse dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung - welche Fragen der Trägerschaft, des betrieblichen und persönlichen Geltungsbereiches, der Leistungen, der Beitragsgestaltung sowie der Fondsverwaltung betrafen - sind das provisorische Fonds-Reglement und der detaillierte Leistungskatalog überarbeitet worden. Im vorliegenden Bericht wird bei den entsprechenden Unterkapiteln Bezug auf diese Beschlüsse genommen.

Am 27. Oktober 2010 haben die Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL** einstimmig beschlossen, dass die Vorbereitung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich fortgesetzt werden soll (vgl. Anträge des

¹ IG AGS = Arbeitgeber im Sozialbereich, BVS = Berufsverbände im Sozialbereich, SODK = Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 7).

In diesem Zusammenhang ist auch der **positive Entscheid des Vorstandes der SODK vom 24. September 2010** zu erwähnen. Er begrüsst die Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich unter der Bedingung, dass mindestens 25 Prozent der Fonds-Einnahmen für die Berufsbildung auf kantonaler Ebene eingesetzt werden².

Die Frage der Überprüfung der Strukturen von SAVOIR**SOCIAL** (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 8) wird in diesem Dossier nicht weiter behandelt, da sie keinen unmittelbaren Einfluss auf das Fonds-Reglement haben wird. Die Zusammenstellung der Ergebnisse der ersten Anhörung sowie die Anträge und Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung finden Sie unter www.savoirsocial.ch / Aktuell / Projekte / Vorbereitung allgemein verbindlich zu erklärender Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich / Ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom 27. Oktober 2010.

An der Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom Juni 2011 soll definitiv darüber entschieden werden, ob beim Bundesrat ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich gestellt werden soll (was im positiven Falle eine Inkraftsetzung eines solchen zur Folge hätte).

Im Auftrag des Bundes hat das Büro B, S, S Volkswirtschaftliche Beratung Basel eine **Wirkungsanalyse allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds**³ erstellt (Schlussbericht 28.10.2008). Diese Analyse beschreibt die allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds, insbesondere deren Ziele/Nutzen, Leistungen, Beitragsgestaltung und macht auf Vor- und Nachteile, Probleme der Abgrenzung und des Vollzugs aufmerksam. Die allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds sind ein grundsätzlich geeignetes Mittel zur gerechten Finanzierung der beruflichen Bildung.

Das BBT hat die Empfehlungen der Studie analysiert und verschiedene Verbesserungsvorschläge, die in die Themenkreise Abgrenzungsproblematik, Berichterstattung, Beitragsausgestaltung und Kommunikation zusammengefasst wurden, ausgearbeitet. Die Verbesserungsvorschläge wurden von einer Expertengruppe bestehend aus Vertretern der Arbeitgeberverbände, der Arbeitnehmerverbände, der Kantone, der Trägerschaften von Berufsbildungsfonds und des BBT begutachtet bzw. weiter ausgearbeitet. Im August 2010 hat diese Expertengruppe 'Berufsbildungsfonds (BBF)' gemäss Art. 60 BBG ihren Schlussbericht vorgelegt.

Dasselbe Büro hat im April 2009 im Auftrag von SAVOIR**SOCIAL** eine **Vorabklärung über einen möglichen allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich** durchgeführt (Bericht 15. April 2009). In diesem Bericht sind Vor- und Nachteile spezifisch für den Sozialbereich festgehalten.

² Damit 25 Prozent der Fonds-Einnahmen für die Berufsbildung auf kantonaler Ebene eingesetzt werden können, wird eine minimale Anzahl von regionalen bzw. kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales Mitträger des Fonds werden bzw. die von ihnen für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen über diesen Fonds abgegolten haben müssen.

³ vgl. <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00463/01014/index.html?lang=de>

ten, Aufwand und Erträge erstmals berechnet und die diversen Abgrenzungsprobleme beschrieben und Lösungsmöglichkeiten aufgeführt. Der Bericht kommt zu einem grundsätzlich positiven Fazit und empfiehlt dem Sozialbereich, einen Berufsbildungsfonds einzurichten.

Alle drei Berichte (Wirkungsanalyse, Schlussbericht der Expertengruppe und Vorabklärung) finden sich auf www.savoirsocial.ch / Aktuell / Projekte / Vorbereitung allgemein verbindlich zu erklärender Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (**BBT**) stellt auf seiner Webseite **Unterlagen und Musterreglemente** für die Vorbereitung von allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zur Verfügung. Das vorliegende provisorische Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich baut auf dem entsprechenden Musterreglement datiert vom 27. September 2010 auf. Diejenigen Teile, die blau markiert sind, sind spezifisch für den Sozialbereich angepasst worden.

2. Gesetzliche Grundlagen, Ziele und Nutzen eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Gemäss Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) können Organisationen der Arbeitswelt eigene Berufsbildungsfonds schaffen, welcher der Bundesrat auf Antrag allgemein verbindlich erklärt. Dies bedeutet, dass alle Betriebe der jeweiligen Branche einen Beitrag an den Fonds leisten müssen.

Ein allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds hat zum Ziel⁴,

- die Finanzierung der Berufsbildung nachhaltig sicherzustellen
- mit der Erhöhung der Mittel für die Berufsbildung eine Verbesserung der Leistungen in Bezug auf Qualität und Quantität zu erreichen
- finanziellen Aufwendungen für die Berufsbildung auf sämtliche Betriebe einer Branche zu verteilen⁵ und somit eine gerechtere Finanzierung der Berufsbildung zu erreichen. Verbandsmitglieder und ausbildende Betriebe werden damit entlastet.

Ein allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich würde weiter auch

- den Entscheidungs- und Handlungsspielraum für Investitionen in die Berufsbildung im Sozialbereich vergrössern und die Abhängigkeit von politischen Entscheiden bzw. vom Bund und von den Kantonen verringern
- die zweckgebundene Verwendung der Mittel für vorgängig definierte Leistungen gewährleisten (Transparenz)

⁴ vgl. Bericht 'Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich - Vorabklärung' des Büro B, S, S, Basel, S. 4 und S. 9.

⁵ Im Sozialbereich zeigt sich, dass der Betagten- und Behindertenbereich über einen sehr hohen Organisationsgrad verfügen. Im Kinderbereich dagegen ist dieser Organisationsgrad vergleichsweise tiefer. Mit einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds könnten - im Vergleich zu einem privatrechtlich organisierten Berufsbildungsfonds - zusätzlich 1200 Betriebe mit insgesamt rund 3700 beitragspflichtigen Vollzeitäquivalenten zu Beiträgen verpflichtet werden. Damit kann die Zahl der Betriebe um 30 Prozent und diejenige der beitragspflichtigen Vollzeitäquivalente um gut 10 Prozent gesteigert werden.

- die Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL** und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales finanziell entlasten
- die längerfristige Finanzierung von SAVOIR**SOCIAL** und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales sicherstellen
- die Mittelbeschaffung für die Berufsbildung gesetzlich verankern.

3. Abgrenzungsthematiken

In allen oben erwähnten Berichten zu allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds wird auf die Abgrenzungsproblematik eingegangen. Bezogen auf den Sozialbereich sind folgende vier Thematiken von Bedeutung.

3.1 Abgrenzung gegenüber kantonalen Berufsbildungsfonds

In verschiedenen Kantonen, insbesondere in der lateinischen Schweiz, haben sich kantonale Berufsbildungsfonds etabliert. Alle Betriebe unabhängig davon, welcher Branche sie angehören, sind in diesen Kantonen zur Zahlung von Beiträgen an die Berufsbildung im Allgemeinen verpflichtet.

Bereits die Wirkungsanalyse des BBT hat gezeigt, dass die inhaltlichen Überschneidungen zwischen nationalen allgemein verbindlich erklärten und kantonalen Berufsbildungsfonds in der Regel sehr gering sind.

Ein Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich soll denn auch nur Leistungen finanzieren, die nicht bereits von einem kantonalen Fonds abgegolten werden. Damit ist garantiert, dass die Betriebe nicht zweimal für die gleiche Leistung bezahlen müssen.

Im Herbst 2010 haben wir das provisorische Fonds-Reglement und der provisorische detaillierte Leistungskatalog allen sieben kantonalen Berufsbildungsfonds zugestellt und um ein Feedback gebeten: Die für die kantonalen Berufsbildungsfonds zuständigen Personen aus den Kantonen **Neuchâtel, Genf, Fribourg, Wallis und Tessin** haben uns schriftlich, die für den kantonalen Berufsbildungsfonds im **Jura und im Waadt** zuständigen Personen mündlich bestätigt, dass zwischen dem provisorischen Fonds-Reglement bzw. dem provisorischen detaillierten Leistungskatalog des geplanten Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich und den kantonalen Berufsbildungsfonds in ihren Kantonen **keine Überschneidungen** festzustellen sind. Im Falle der Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind damit die Betriebe in Kantonen mit einem kantonalen Berufsbildungsfonds zur Zahlung gleich hoher Beiträge verpflichtet wie die Betriebe in Kantonen ohne kantonalen Berufsbildungsfonds. Im **Kanton Zürich** sind diejenigen Betriebe, die bereits Beiträge an einen nationalen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds entrichten, von Beiträgen an den kantonalen Berufsbildungsfonds befreit. Somit bestehen auch im Kanton Zürich diesbezüglich **keine Abgrenzungsprobleme**.

3.2 Abgrenzung der Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und Soziales)

SAVOIRSOCIAL hat im September 2009 eine Leistungserfassung bei den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und Soziales) durchgeführt. Sie hat gezeigt, dass sich die Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gut abgrenzen lassen. Auf Basis dieser Leistungserfassung wurde in der ersten Anhörung ein detaillierter Leistungskatalog zur Diskussion gestellt. Die Anhörung hat gezeigt, dass eine deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden mit dem Leistungskatalog und damit auch mit der Abgrenzung der Leistungen zwischen kantonaler und nationaler Ebene weitgehend bis vollumfänglich einverstanden ist. Aufgrund der Rückmeldungen ist der Leistungskatalog im Anhang III noch einmal überarbeitet worden.

Da der Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich auch die von regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbrachten Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich abgelten soll, muss der Leistungskatalog ein Set von Leistungen definieren, die von allen regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales, die dem Fonds 'unterstellt' sein möchten, angeboten werden. Nur so ist die Gleichbehandlung der Betriebe gewährleistet. Weiter muss in diesem Zusammenhang auch sichergestellt werden, dass den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales nur Leistungen abgegolten werden, die sie für die Berufsbildung im Sozialbereich erbringen. Der überarbeitete Leistungskatalog wird unter Punkt 6 Leistungen erneut zur Diskussion gestellt. Wir schlagen zudem vor, den detaillierten Leistungskatalog im Anschluss an die zweite Anhörung mit denjenigen regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales, die Mitträger des Fonds sein und damit ihre Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich über den Fonds abgegolten haben möchten, gemeinsam zu bereinigen und zu verabschieden. Eine später einzusetzende Fondskommission wird zudem die Möglichkeit haben, den Leistungskatalog jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

In der Romandie haben wir im Gegensatz zur Deutschschweiz mit der FORs-OrTra (OrTra Romande pour la formation professionnelle dans le domaine social (organisation du monde du travail)) sowohl eine regionale Organisation der Arbeitswelt Soziales als auch verschiedene kantonale Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales (GE, VD, VS, FR, NE, JU, BEf). Verschiedene Diskussionen mit den betroffenen Organisationen in der Romandie sowie der Aspekt der Gleichbehandlung aller Sprachregionen führen zum Schluss, dass der allgemein verbindlich zu erklärende Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich die auf nationaler und kantonaler Ebene für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen abgelten soll, womit eine Abgeltung der regional für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen über den Fonds ausgeschlossen ist. Sollten die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales in der Romandie entscheiden, einen Teil ihrer

Aufgaben an die FORs delegieren zu wollen, müssten sie die FORs dafür abgelten⁶.

3.3 Andere Branchen

In Bezug auf die Branchenabgrenzung überschneidet sich der Sozialbereich vor allem mit dem Gesundheits- und hier vor allem mit dem Betagtenbereich, wo die Betriebe sowohl Mitarbeitende aus dem Sozial- als auch aus dem Gesundheitsbereich beschäftigen.

Auf Basis der Vorabklärung über einen möglichen allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich des Büro B, S, S haben wir in der ersten Anhörung verschiedene Optionen für die Lösung dieser Problematik diskutiert. Ein gemeinsamer Berufsbildungsfonds von Sozial- und Gesundheitsbereich steht bis auf Weiteres nicht zur Diskussion. Im Gesundheitsbereich ist die Diskussion über die längerfristige Finanzierung der Berufsbildung nach wie vor im Gange.

Da sich eine Mehrheit der Teilnehmenden in der ersten Anhörung für eine Unterstellung des Betagtenbereichs unter den betrieblichen Geltungsbereich eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich ausgesprochen hat, hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL am 27.10.2010 beschlossen, den Betagtenbereich auch zum betrieblichen Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich zu zählen, den Betrieben im Betagtenbereich aber den Betriebsbeitrag zu erlassen (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Anträge 2a und 2b).

3.4 Gesamtarbeitsverträge im Sozialbereich

In den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuchâtel, Waadt und Wallis sind im Sozialbereich verschiedene Gesamtarbeitsverträge (GAV) in Kraft. Die Arbeitgeber (und damit die Betriebe) sind dadurch verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zeitlich und/oder finanziell in einem gewissen Umfang zu unterstützen. Die Art von Leistungen, die die Betriebe damit für die Berufsbildung im Sozialbereich erbringen, ist damit ebenfalls nicht mit denjenigen der nationalen, regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales vergleichbar. Im Falle der Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind damit auch die Betriebe, die einem GAV unterstehen, zur Zahlung gleich hoher Beiträge an den Fonds verpflichtet wie Betriebe, die keinem GAV unterstehen.

3.5 Mischbetriebe

Je nach Fonds gibt es unterschiedlich viele Betriebe, die in mehreren Branchen tätig sind und somit Beiträge an verschiedene allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds entrichten müssen. Von dieser Situation sind bezogen auf den im provisorischen Reglement über den Berufsbildungsfonds für den

⁶ Die regionalen Organisationen der Arbeitswelt ZODAS, Oda Soziales beider Basel und Oda Gesundheits- und Sozialberufe SG/AI/AR/FL sind von dieser Fragestellung selbstverständlich **nicht** betroffen, da sie diesbezüglich unter die Kategorie kantonale Organisationen der Arbeitswelt fallen.

Sozialbereich definierten betrieblichen Geltungsbereich gemäss unserer Analyse ausschliesslich die geschützten Beschäftigungs- und Werkstätten betroffen. Damit ist per se noch kein Abgrenzungsproblem verbunden, da die Betriebe für Personengruppen mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen Beiträge entrichten müssen. Wir werden in den kommenden Monaten mit allen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds Kontakt aufnehmen, um die diesbezügliche Situation genauer abklären. Bei Bedarf werden wir für diesen Bereich gemeinsam mit INSOS Schweiz einen sinnvollen Lösungsvorschlag erarbeiten.

4. Name und Zweck und Trägerschaft

Name (vgl. Art. 1 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Als Name wird Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich vorgeschlagen.

Zweck (vgl. Art. 2 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Als Zweck wird die Förderung der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung im Sozialbereich und somit die Förderung reglementierter Berufe definiert.

Trägerschaft (vgl. Art. 3 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Zum Verständnis der Bedeutung der Trägerschaft: Träger oder Mitträger eines Berufsbildungsfonds zu sein, bedeutet gemäss BBT vor allem ein Mitspracherecht in strategischen und operativen Fragen zu haben.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** hat am 27.10.2010 beschlossen, dass SAVOIR**SOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemeinsam Träger des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sein und sowohl die auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene erbrachten Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich über den Berufsbildungsfonds abgegolten werden sollen (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Anträge 1 und 4).

Wenn SAVOIR**SOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemeinsam Träger sind, sind die Organe des Fonds (Aufsichtsorgan sowie die Fondskommission) entsprechend paritätisch zusammen zusetzen.

Weiter gehen wir davon aus, dass nur diejenigen regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales Mitträger des Fonds

werden, die die von ihnen für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen über den Fonds abgegolten haben möchten.

WICHTIG:

Für die regionalen und kantonalen Organisation der Arbeitswelt (Gesundheit und Soziales stellt sich also die Frage, ob sie Mitträger des Fonds sein und damit auch die von ihnen für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen auf kantonaler Ebene über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich abgegolten haben möchten.

In Anhang IV haben wir die zwei unterschiedlichen Formen der Finanzierung der für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten nationalen und kantonalen Leistungen mit und ohne Fonds-Mitträgerschaft grafisch dargestellt.

5. Geltungsbereich (räumlich, betrieblich, persönlich)

Die Frage des Geltungsbereichs des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich stellt sich auf drei Ebenen:

Räumlicher Geltungsbereich

(vgl. Art. 4 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Bei diesem Punkt geht es darum zu definieren, ob der allgemein verbindlich zu erklärende Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich für die ganze Schweiz oder nur für bestimmte Kantone oder Kantonsteile gelten soll.

Der Vergleich mit den neun neusten allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zeigt, dass sieben in der ganzen Schweiz Gültigkeit haben. Zwei Fonds haben gewisse Kantone in der Romandie vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommen, wobei der eine dies in naher Zukunft zu ändern gedenkt. Wenn es um eine gerechte Finanzierung der Leistungen in der Berufsbildung geht, ist es schwierig zu begründen, warum ein solcher Fonds nur in bestimmten Teilen der Schweiz eingeführt werden soll, zumal damit Leistungen finanziert werden, die der Branche in der ganzen Schweiz zugute kommen. Das BBT empfiehlt in der Regel auch einen schweizweiten Geltungsbereich. Aus diesem Grunde soll der allgemein verbindlich zu erklärende Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich für die ganze Schweiz gelten.

Betrieblicher Geltungsbereich (vgl. Art. 5 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Der betriebliche Geltungsbereich dient dazu, die beitragspflichtigen Betriebe möglichst genau zu bezeichnen.

Unter dem Begriff 'Betrieb' wird bei den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds auf den Betriebsbegriff im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zurückgegriffen:

- "Betrieb" lässt sich als Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstehen.
- Mehrere Konzerngesellschaften stellen mehrere Betriebe dar.
- Eine AG ist gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten verfügt (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG).

Die Abgrenzung kann über die im Betrieb ausgeführten Leistungen und/oder über eine Auflistung der Betriebe vorgenommen werden. Das BBT schlägt in unserem Fall eine Kombination beider Varianten vor.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** hat am 27.10.2010 beschlossen, dass die Betriebe aus den drei Teilbranchen Kinder-, Behinderten- und Betagtenbetreuung unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen sollen (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 2a). In Anlehnung an die Definition des Sozialbereichs in den strategischen Leitsätzen bzw. an die Mitgliederstruktur von CURAVIVA.CH werden auch die Heime und Sozialen Institutionen mit Förder- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aufgeführt. Es ist denkbar, dass in Zukunft noch weitere Teilbranchen des Sozialbereichs hinzukommen.⁷ Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Betriebe des Betagtenbereichs von der Personalstruktur her mehrheitlich dem Gesundheitsbereich zugeordnet werden, hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** am 27.10.2010 auch beschlossen, dass den Betrieben im Betagtenbereich der Betriebsbeitrag erlassen werden soll (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 2b). Dieser Beschluss schlägt sich nicht im Fonds-Reglement nieder, sondern wird in den Ausführungsbestimmungen festgehalten und bei der effektiven Rechnungsstellung berücksichtigt werden müssen.

Die Frage ist, ob es zu dieser Art der Definition des betrieblichen Geltungsbereichs noch Bemerkungen gibt.

Persönlicher Geltungsbereich (vgl. Art. 6 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Der Fonds gilt für die unter dem betrieblichen Geltungsbereich aufgelisteten Betriebe, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den unter dem persönlichen Geltungsbereich aufgeführten Berufsabschlüssen ausüben. Zum Personenkreis der zahlungspflichtigen Mitarbeitenden zählen auch Personen ohne diese Berufsabschlüsse und angelernte Personen, die eine branchentypische Tätigkeit gemäss Artikel 5 (betrieblicher Geltungsbereich) erbringen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** hat am 27.10.2010 beschlossen, dass die zukünftigen AssistentInnen Gesundheit und

⁷ Wenn wir an die aktuelle Mitgliederstruktur (Seite der Arbeitgebenden) von SAVOIR**SOCIAL** denken, würde dies aus heutiger Sicht insbesondere auf die Deutschschweizerdiakonatskonferenz (DDK) und somit auf die kantonalen Landeskirchen zutreffen.

Soziales mit eidgenössischem Berufsattest, die TeamleiterInnen in sozialen und sozial-medizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis sowie die diplomierte/r HeimleiterInnen⁸ unter den persönlichen Geltungsbereich fallen sollen (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 3).

Im Falle der AssistentInnen Gesundheit und Soziales ergibt sich eine Abgrenzungsproblematik. Dieser Abgrenzungsproblematik kann auf verschiedene Arten begegnet werden. Entweder wird ein Teil der Einnahmen, die sich aus der Unterstellung dieses Berufs unter den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich ergeben, an die OdASanté bzw. an die kantonalen OdA Gesundheit zurückerstattet oder aber es wird für diese Personengruppe nur ein reduzierter Beitrag eingefordert, so dass keine Abgeltung des Gesundheitsbereichs nötig wird. Wir bevorzugen die zweite Variante.

6. Leistungen

(vgl. Art. 8 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Die Leistungen, die ein allgemein verbindlich zu erklärender Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich abgelten soll, sind in enger Anlehnung an das aktuell gültige Musterreglement des BBT definiert. Sie sind sehr allgemein formuliert. Sie werden daher in einem separaten Leistungskatalog detailliert beschrieben und festgehalten (siehe Anhang II). Es wird Aufgabe des Aufsichtsorgans des Fonds (Aufsichtskommission) sein, diesen Leistungskatalog periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (vgl. Art. 13 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich). Somit sind die Leistungen im detaillierten Leistungskatalog nie abschliessend definiert. Auch Abs. 2 in Art. 8 im provisorischen Fondsreglement besagt, dass die Fondskommission weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Absatz 1 beschliessen kann. Somit sind auch die Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 nicht gänzlich abschliessend formuliert.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** hat am 27.10.2010 beschlossen, dass sowohl die von SAVOIR**SOCIAL** als auch die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen über den Fonds abgegolten werden sollen (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 4).

Es stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit sie mit der Definition der Leistungen bzw. der Definition der im detaillierten Leistungskatalog enthaltenen Leistungen einverstanden sind.

⁸ Die HeimleiterInnen werden nach der Revision der entsprechenden Prüfungsordnung aller Voraussicht nach InstitutionsleiterInnen heissen.

7. Finanzierung

Im Folgenden wird der Finanzierungsbedarf bezogen auf die einzelnen Leistungen gemäss provisorischem Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich⁹ (siehe Anhang I Art. 8) und bezogen auf die nationale und kantonale Ebene aufgezeigt. Dieser basiert also auf der Annahme, dass **alle** regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und Soziales) Mitträger des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich und damit die von ihnen für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen über den Fonds abgegolten werden.

Wenn wir wissen, welche und wie viele regionale bzw. kantonale Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales Mitträger des Berufsbildungsfonds sein werden, werden wir den effektiven Finanzierungsbedarf noch einmal neu berechnen müssen.

Da die ausserordentliche Mitgliederversammlung von **SAVOIRSOCIAL** am 27.10.2010 beschlossen hat, dass die Fondsverwaltung auf nationaler Ebene durch die Geschäftsstelle von **SAVOIRSOCIAL** erfolgen soll (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 6), sind die Beiträge für die Verwaltung des Berufsbildungsfonds nun in der Spalte von/bei **SAVOIRSOCIAL** aufgeführt¹⁰.

Im Anhang II ist wie bereits erwähnt der detaillierte Leistungskatalog aufgeführt. Daraus wird ersichtlich, welche Leistungen schwergewichtig von **SAVOIRSOCIAL** bzw. von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbracht werden. Entsprechend fallen bei den einzelnen Leistungen auch unterschiedlich hohe Kosten auf nationaler bzw. kantonaler Ebene an.

Generell ist zu sagen, dass die Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich über einen allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds dazu führen wird, dass die Mitgliedervon **SAVOIRSOCIAL** und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales, die dem Fonds 'unterstellt' sein werden, finanziell entlastet werden.

Die zukünftigen Beiträge der Mitglieder von **SAVOIRSOCIAL** an **SAVOIRSOCIAL** bzw. der regionalen bzw. kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales an diese Organisationen dürften nach einer allfälligen Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich nicht mehr für die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen verwendet werden, ansonsten diese Mitglieder - wenn es sich bei ihnen um Betriebe handelt - diese Aufwendungen bei den Fondsbeiträgen in Abzug bringen können müssten, da kein Betrieb zweimal für die gleiche Leistung bezahlen soll. Umgekehrt bzw. positiv formuliert bedeutet dies, dass diese Mitgliederbeiträge

⁹ Die Leistungen sind im Anhang I in Art. 8 im prov. Reglement über den Berufsbildfonds im Sozialbereich etwas ausführlicher beschrieben. In der Tabelle mussten die Leistungen mangels Platz etwas verkürzt aufgeführt werden.

¹⁰ Die Leistung g gemäss Anhang I Art 8 im prov. Reglement über den Berufsbildfonds im Sozialbereich wurde in der Tabelle auf g1 und g2 unterteilt. Nur so kann der Aufwand für den Berufsbildungsfonds separat dargestellt werden.

für Aufwendungen verwendet werden dürfen, die über den Leistungskatalog hinausgehen.

Tabelle 1: Finanzierungsbedarf

Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich	SAVOIRSOCIAL	Reg./kant. OdA (Gesundheit und Soziales)
a: Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 250'000	CHF 415'000
b: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung, von Rahmenlehrplänen und Prüfungsordnungen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung	CHF 100'000	
c: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsplänen usw., Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 100'000	
d: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung bzw. höheren Berufsbildung	CHF 100'000	CHF 415'000
e: Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 120'000	CHF 415'000
f: überbetriebliche Kurse berufliche Grundbildung im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Übersetzung von Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln und Kursunterlagen sowie Unterhalt von Aufsichtskommission(en)	CHF 60'000	
g 1: Deckung (aktueller) Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand im Zusammenhang mit den Aufgaben der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 200'000	CHF 776'000
g 2: Verwaltungsaufwand für den Berufsbildungsfonds	CHF 360'000	
Zwischentotal	CHF 1'290'000	CHF 2'021'000
Gesamttotal		CHF 3'311'000

Die Zahlen für die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbrachten Leistungen basieren zum einen auf Erfahrungswerten von regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales sowie auf der Vorstellung, dass diese regional bzw. kantonal erbrachten Leistungen auf Basis einer Pauschale abgegolten werden könnten: Wir gehen dabei zum einen von einer Grundpauschale pro Geschäftsstelle (NE, JU, TI, VS, TG, GR, AG, BE, Bf, SO, FR, SH, GE, VD; je CHF 40'000, BS/BL CHF 52'000, LU/UR/SZ/OW/NW CHF 88'000 und SG/AI/AR/FL CHF 76'000¹¹) und von einer Pauschale (CHF 150) pro betreutem Lehrverhältnis in der beruflichen Grundbildung (Fachfrau/Fachmann Betreuung sowie Assistent/in Gesundheit und Soziales¹²) aus. In der Grundpauschale inbegriffen ist das Engagement zugunsten der Höheren Berufsbildung im Sozialbereich. Diese Zahlen müssen zu einem späteren Zeitpunkt auch im Verhältnis zu den effektiven Einnahmen nochmals überprüft werden¹³.

Zum Verwaltungsaufwand für den Berufsbildungsfonds: Aufgrund von Abklärungen bei den Berufsbildungsfonds der OdA Wald bzw. der Gärtner und Floristen gehen wir davon aus, dass pro 1000 Betriebe mit ca. 60% Stellenprozenten (exkl. Inkasso) zu rechnen ist. Bei einem Fonds, der als betrieblichen Geltungsbereich die Betriebe im Bereich Kinder-, Behinderten- und Betagtenbetreuung aufführt (rund 5'000 Betriebe), ist daher mit rund 300 Stellenprozenten (exkl. Inkasso) zu rechnen: Die für den Fonds zuständigen Personen sollte über einen kaufmännischen Hintergrund mit Kenntnissen im Finanz- und Rechnungswesen verfügen (Niveau Fachausweis wird als sinnvoll erachtet). Inkassokosten belaufen sich gemäss einer Offerte von BDO VISURA auf rund CHF 27'000. Somit fallen für die Verwaltung des Fonds insgesamt Kosten von rund CHF 360'000 an.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung stellt sich die Frage, wie der Finanzierungsbedarf und die Abgeltungsweise für die Aufwendungen der Leistungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales eingeschätzt wird.

¹¹ Diese interkantonalen bzw. regionalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales haben einen grösseren Grundaufwand zu leisten als diejenigen, die 'nur' einen Kanton abdecken. Daher wird hier die Grundpauschale pro zusätzlichen Kanton um den Faktor 0.3 erhöht.

¹² Die Zahl der Lehrverhältnisse im Beruf Fachfrau / Fachmann Betreuung ist weiterhin steigend. Bei gleichbleibenden Zahlen (Basis BFS-Statistik 2009) hätten wir 2012 ein Total von insgesamt rund 6'600 Lehrverhältnissen. Beim Beruf Assistent/in Gesundheit und Soziales geht man im nationalen Projekt 'Eidgenössisches Berufsattest Gesundheit und Soziales' davon aus, dass schweizweit rund 1'000 Lehrverhältnisse pro Jahr geschaffen werden. Somit kommen hier mittelfristig rund 1600 - 1800 Lehrstellen dazu (gewisse Lehrverhältnisse werden im Spital- und Spitexbereich geschaffen, welche an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden). An dieser Stelle rechnen wir daher mit insgesamt 8'300 Lehrstellen. Gegenüber der ersten internen Anhörung, wo wir mit 6'000 Lehrstellen Fachfrau / Fachmann Betreuung gerechnet und die Lehrstellen Assistent/in Gesundheit und Soziales nicht berücksichtigt haben, erhöht sich damit die Zahl der Lehrstellen um insgesamt 2'300. Im Anhang haben wir daher die Statistik der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung des BFS aus dem Jahre 2009 und die Statistik der nicht BBT-reglementierten beruflichen Grundbildung Pflegeassistent/in aus den Jahren 2007 und 2009 aufgeführt. Auf Basis der letzteren können die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales besser abschätzen, wie viele Lehrstellen Assistent/in Gesundheit und Soziales in ihrem Einzugsgebiet ungefähr geschaffen werden könnten.

¹³ Gegenüber der ersten internen Anhörung haben wir damit auf der Seite der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales auf der einen Seite die Grundpauschale pro Geschäftsstelle erhöht und auf der anderen Seite aber auch den Mehraufwand von interkantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales in Rechnung gestellt. Auf Seite von SAVOIR**SOCIAL** haben wir gewisse Beiträge ebenfalls erhöht.

Beiträge (vgl. Art. 10 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Bezüglich der Beitragsgestaltung hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL vom 27.10.2010 zwei Grundsatzentscheide getroffen:

1. Betrieben im Betagtenbereich soll der Betriebsbeitrag erlassen werden (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 2b). Wie oben bereits erwähnt, findet dieser Beschluss keinen Niederschlag im Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich (siehe Anhang I, Art. 10), weil im Reglement immer nur Maximalbeiträge definiert werden. Auf Ebene der Ausführungsbestimmungen wird dieser Beschluss verankert werden müssen.
2. Die Beitragsgestaltung soll die Tatsache berücksichtigen, dass im Sozialbereich viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten. (Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Antrag 5). Die folgenden Berechnungen basieren daher nicht mehr auf der Anzahl zahlungspflichtiger Mitarbeitender, sondern auf der Anzahl zahlungspflichtiger Vollzeitäquivalente.

Um eine Berechnung der Beiträge vorzunehmen, stützen wir uns auf Angaben des Bundesamtes für Statistik (Betriebszählung 2008) sowie der Verbände KiTaS, INSOS Schweiz und CURAVIVA.CH. Wir können so die Anzahl Betriebe sowie die Anzahl zahlungspflichtiger Vollzeitäquivalente in den Bereichen Kinder-, Behinderten- und Betagtenbereich ungefähr abschätzen¹⁴.

Bei den folgenden Berechnungen wird von einem räumlichen Geltungsbereich Schweiz und daher von 2'152 Betrieben mit 8'270 zahlungspflichtigen Vollzeitäquivalenten im Kinderbereich, von 1'193 Betrieben mit rund 17'452 zahlungspflichtigen Vollzeitäquivalenten im Behindertenbereich sowie von 1'709 Betrieben mit rund 7'652 zahlungspflichtigen Vollzeitäquivalenten im Betagtenbereich ausgegangen.

¹⁴ Gegenüber den Angaben im Bericht zur ersten Anhörung vom 12. März 2010 nehmen wir neu die Zahlen aus der Betriebszählung 2008 (anstelle von 2005) als Grundlage für die Berechnung. Wir beziehen dabei im Kinderbereich die Kategorien Kinderkrippen und -horte (Anzahl: 1809), Wohnheime für Kinder und Jugendliche (Anzahl: 299) sowie die Erziehungsheime (Anzahl 44), im Behindertenbereich die Kategorien Institutionen für Behinderte (Anzahl: 833) und Tagesheime für Behinderte, geschützte Werkstätten (Anzahl: 360) und im Betagtenbereich die Alters- und Pflegeheime (Anzahl: 1709) mit ein. Neu sind damit auch die zwei Kategorien Wohnheime für Kinder und Jugendliche und Erziehungsheime. Wie oben bereits erwähnt, rechnen wir zudem mit den entsprechenden Vollzeitäquivalenten. Die Zahlen in diesem zweiten Anhörungsbericht sind daher nur bedingt mit denjenigen im ersten Anhörungsbericht vergleichbar.

Tabelle 2: Beitragsgestaltung

Leistungsumfang	Betrieblicher Geltungsbereich
<p>Leistungen für Berufsbildung auf nationaler und kantonaler Ebene: SAVOIRSOCIAL und reg. / kant. OdA (Gesundheit und) Soziales:</p>	<p>Beitrag pro Betrieb (im Kinder- und Behindertenbereich): CHF 150</p> <p>Beitrag pro zahlungspflichtige Vollzeitäquivalente (im Kinder-, Behinderten- und Betagtenbereich): CHF 85</p>
<p><i>CHF 3'311'000</i></p>	<p><i>Total CHF 3'338'455</i></p>

WICHTIG:

In den Fonds-Reglementen werden jeweils Maximalbeträge festgelegt. Wie wir hier sehen, werden mit diesen Beiträgen sowohl die auf kantonaler und nationaler Ebene für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen abgegolten. Sollte sich eine kantonale OdA (Gesundheit und) Soziales gegen eine Mitträgerschaft des Fonds entscheiden und damit die von ihr für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen nicht über den Fonds finanziert haben wollen, würden die Betriebe in diesem Kanton entsprechend geringere Beiträge an den Fonds entrichten müssen, da sie nur einen Beitrag an die Finanzierung der auf nationaler Ebene für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen entrichten müssten. Wie hoch diese Beiträge dann effektiv sein werden, werden wir dann festlegen können, wenn wir wissen, welche regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales Mitträger des Fonds sein werden. Diese Beträge müssten dann ebenfalls auf Ebene der Ausführungsbestimmungen festgehalten werden.

8. Organisation, Revision und Aufsicht

Aufsichtskommission, Fondskommission und Geschäftsstelle (vgl. Art. 13, 14, 15 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

Gemäss Vorgaben des BBT sind für den Fonds ein Aufsichtsorgan (strategische Führung), eine Fondskommission (operative Führung) sowie eine Geschäftsstelle zu bezeichnen, die das Fondsreglement vollzieht und für den Einzug und die Auszahlung von Beiträgen an die Leistungserbringer, für die Administration und Buchführung zuständig ist.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** hat am 27.10.2010 beschlossen, dass SAVOIR**SOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemeinsam Träger des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sein sollen. Sie hat auch beschlossen, dass die Fondsverwaltung auf nationaler Ebene durch die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** erfolgen soll (vgl. Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010, Anträge 1 und 6).

Für die Organisation des Fonds bedeutet dies, dass sowohl das Aufsichtsorgan als auch die Fondskommission paritätisch aus Vertretungen von SAVOIR**SOCIAL** und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zusammengesetzt werden. Wir schlagen im Reglement eine Aufsichtskommission mit acht (8) Mitgliedern und eine Fondskommission mit sechs (6) Mitgliedern vor.

Es stellt sich die Frage, ob es Bemerkungen zur Organisation des Fonds gibt.

9. Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Genehmigung (vgl. Art. 18 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich)

SAVOIR**SOCIAL** wird - bei einem entsprechend positiven Entscheid der Mitgliederversammlung vom Juni 2011 - beim BBT den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung einreichen. Alle Mitträger des Fonds müssen mit einem entsprechenden Schreiben ihre Zustimmung zum Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung schriftlich bestätigen, da diese Schreiben dem Antrag beigelegt werden müssen. Bei allen Mitträgern muss die Zustimmung zum Fonds bzw. zum Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit in den für diese Frage vorgesehenen Verfahren bzw. dafür zuständigen Organen ergangen sein.

10. Weiteres Vorgehen nach der zweiten internen Anhörung

Die folgenden Arbeiten werden bis zur Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom 28. Juni 2011 bzw. bis spätestens September 2011 zu leisten sein:

WANN	WAS	WER
12.2010 – 03.2011 (Dauer: 3 Monate)	Zweite interne Anhörung bei Mitgliedern und regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und Soziales) Information ausgewählter Partnerorganisationen	Geschäftsstelle von SAVOIR SOCIAL
03.2011	Auswertung Anhörungsergebnisse und Diskussion derselben, Ausarbeitung eines Vorschlages zuhanden der Konferenz der regionalen bzw. kantonalen OdA Soziales (und via diese zuhanden des Vorstandes von SAVOIR SOCIAL)	Projektgruppe / Geschäftsstelle von SAVOIR SOCIAL
20.04.2011	Präsentation Anhörungsergebnisse sowie eines überarbeiteten Fonds-Reglements bzw. detaillierten Leistungskataloges und Verabschiedung desselben zuhanden des Vorstandes von SAVOIR SOCIAL	Konferenz der kantonalen OdA Soziales
02.05.2011	Verabschiedung Fonds-Reglement zuhanden der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2011	Vorstand von SAVOIR SOCIAL
28.06.2011	Verabschiedung Fonds-Reglement Entscheid, ob beim BBT ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung gestellt werden soll	Mitgliederversammlung von SAVOIR SOCIAL
09.2011	Einreichung Antrag beim BBT auf Allgemeinverbindlicherklärung	Vorstand von SAVOIR SOCIAL / Geschäftsstelle von SAVOIR SOCIAL
01.04.2012	Inkraftsetzung Fondsreglement Einführung Fonds	Bundesrat / BBT / Fonds-Trägerschaft

11. Zeitpunkt der Einführung

Im Falle eines positiven Entscheids der Mitglieder bezüglich Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich im Juni 2011 ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Inkraftsetzung durch den Bundesrat mit rund sechs Monaten zu rechnen. Sollte es zu Einsprachen kommen, muss mit einer Verzögerung der Inkraftsetzung gerechnet werden (bis über ein Jahr). Wird der Antrag im September 2011 beim BBT eingereicht, kann realistischer Weise mit einer Inkraftsetzung per April 2012 gerechnet werden, im schlechtesten Falle mit einer solchen per 2013.

Anhang I

Prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

vom [Datum]

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen **Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich** einen Berufsbildungsfonds [Fonds] im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹⁵ (Berufsbildungsgesetz, BBG).

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung **im Sozialbereich** zu fördern.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes Beiträge **nach Abschnitt 4**.

Art. 3 Trägerschaft

Träger des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind **SAVOIRSOCIAL** und die folgenden regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales: (jede einzelne regionale und kantonale Oda wird hier namentlich aufgeführt werden).

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die **in den in SAVOIRSOCIAL** zusammengeschlossenen Branchen Kinder-, Behinderten- und Betagtenbetreuung tätig sind. Namentlich sind dies:

- a. die professionelle familien- und schulergänzende Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten (Krippen, Kinderhäuser, Horte, Tagesheime);
- b. die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen und Internaten.
- c. die berufliche Ausbildung, Eingliederung und Umschulung von Menschen mit Behinderung und/oder deren Begleitung in Ausbildungs-, Eingliederungs- und geschützten Beschäftigungs- und Werkstätten;
- d. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und -gruppen sowie Tagesstätten;
- e. die Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Altersresidenzen, Tagesstätten und Nachtheimen.

¹⁵

Art. 6 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, in welchem Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als
- Fachfrau/Fachmann Betreuung in den Fachrichtungen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie generalistische Ausbildung;
Als gleichwertige Titel gelten gemäss Artikel 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung:
¹ Die Ausweise Sozialagogin / Sozialagoge und Betagtenbetreuerin / Betagtenbetreuerin, die ab dem 1. Januar 1991 und bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bildungsverordnung Fachperson Betreuung erworben wurden, werden dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachperson Betreuung gleichgestellt.
² Dem eidg. Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt sind folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:
 - a. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für:
 1. Behindertenbetreuung
 2. Betagtenbetreuung
 3. Operatore socioassistenziale;
 - b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweiz. Krippenverband (SKV, neu KiTaS) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (3-jährige Ausbildungen);
 - c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen).- Assistent/in Gesundheit und Soziales
- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als
- diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF,
- diplomierte/r Kindererzieher/in HF,
- sozialpädagogische/r Werkstatteleiter/in HF,
- diplomierte/r Heimleiter/in,
- diplomierte/r Arbeitsagoge/in,
- Teamleiter/in in sozialen und medizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis,
- Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis.
- c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Artikel 5 erbringen.

² Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit.

Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 8

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung, und der höheren Berufsbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung, [von Rahmenlehrplänen](#) und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung [von Bildungsplänen, Ausbildungshandbüchern, Modelllehrgängen, Wegleitungen, Prüfungsaufgaben und -unterlagen](#), Dokumenten, [Lehrmitteln](#) sowie Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung bzw. der höheren Berufsbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren [in der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung](#), Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung;
- f. [Überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildungen im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Übersetzung von Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln sowie Unterhalt der Aufsichtskommission\(en\)](#).
- g. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes von [SAVOIRSOCIAL](#) und den regionalen und kantonalen Organisationen (Gesundheit und) Soziales gemäss [Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements](#) im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung [im Sozialbereich](#).

² Die Fondskommission kann auf Antrag [von SAVOIRSOCIAL](#) sowie [der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt \(Gesundheit und\) Soziales](#) weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Absatz 1 beschliessen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 9 Grundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 5 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 6 ausüben.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b)

Art. 10 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:

- a. dem Beitrag pro Betrieb gemäss Artikel 5: CHF 150.-
- b. den Beiträgen pro Person gemäss Artikel 6: CHF 85.-

² Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.

³ Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

⁴ [Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgewandelt](#).

⁵ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁶ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am [Datum].

⁷ Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 BBV¹⁶.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 6 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

Sie besteht aus 8 Mitgliedern (4 Vertretungen von SAVOIRSOCIAL und 4 Vertretungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements).

² Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Periodische Festlegung des Leistungskataloges und den Anteil für die Reservebildung;
- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ. Sie besteht aus 6 Mitgliedern (3 Vertretungen von SAVOIRSOCIAL und 3 Vertretungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements).

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 8, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.

² Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727 – 731a des Obligationenrechts¹⁷ geprüft.

¹⁶ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Dies bedeutet, dass den Betrieben nicht zweimal die gleichen Leistungen in Rechnung gestellt werden dürften. Mitgliederverbände bzw. und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales dürften von ihren Mitgliedern also nicht noch einmal Beiträge für Leistungen an die Berufsbildung erheben, für die sie bereits Beiträge an den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich entrichten.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch (das zuständige Gremium) von SAVOIR-SOCIAL und (der zuständigen Gremien) der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales in Kraft.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst das [zuständige Organ gemäss Fondsreglement] mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Unterschriften

¹⁷ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

Anhang II:

Detaillierter Leistungskatalog der von SAVOIRSOCIAL und den reg. / kant. OdA (Gesundheit und) Soziales für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA ¹⁸			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
	a: Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (inkl. Lehrstellenförderung)						
a	Mitarbeit in Berufsbildungsgremien auf kantonaler, regionaler bzw. nationaler Ebene	x	x	16	1		
a	Austausch/Verhandlungen mit kantonalen und nationalen Berufsbildungsbehörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und weiteren Partnern der Berufsbildung	x	x	16			
a	Teilnahme an Vernehmlassungen von kantonalen und nationalen Berufsbildungsbehörden	x	x	16	1		
a	Erfassen und Bündeln der Interessen der verschiedenen Partner in der Berufsbildung im Sozialbereich auf kantonaler und nationaler Ebene	x	x				
a	Vernetzung mit ausgewählten internationalen Berufsbildungsgremien / Internationale Abklärungen / Mitarbeit bei relevanten internationalen Projekten	x					

¹⁸ Die Zahlen dieser Bestandesaufnahme wurden im Oktober 2009 mittels Befragung bei den 18 reg. / kant. OdA erhoben. 17 reg. / kant. OdA haben auf die Leistungserfassung reagiert. Die Zahlen entsprechen der Anzahl Nennungen, wobei die Antworten teilweise unvollständig waren.

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA ¹⁹			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
a	Koordination / Organisation / Durchführung von Forschungsaufträgen, Studien und Pilotprojekten von regionaler und nationaler Bedeutung	x					
a	Analyse und Dokumentation von berufsbildungspolitisch relevanten Entwicklungen und Daten, Ausarbeitung von nationalen Richtlinien, Standards und Empfehlungen zum Zwecke der Qualitätssicherung	x					
a	Aufgaben im Bereich Koordination der drei Lernorte auf kantonaler, regionaler und nationaler Ebene	x	x	14	1		
a	Lehrstellenförderung (Entwicklung von Instrumenten und Unterlagen für Schnupperlehren und Lehrlingsauswahl, Anpassen derselben an die kantonalen Bedürfnisse)	x	x				
a	Gezielte Akquisition von zusätzlichen Lehr- und Ausbildungsbetrieben (Akquisition von Lehrstellen und Obligatorischen Praktika) ²⁰		x	6	6	3	
a	Informationsveranstaltungen für interessierte (neue) Betriebe und Berufsbildner/innen		x	15	1	1	
a	Schulungsangebote für Berufsbildner/innen		x	13	1	2	
a	Weitere Angebote für Berufsbildner/innen wie Gruppensupervision, Intervention, Erfahrungsaustausch		x	6	3	4	2

¹⁹ Die Zahlen dieser Bestandesaufnahme wurden im Oktober 2009 mittels Befragung bei den 18 reg. / kant. OdA erhoben. 17 reg. / kant. OdA haben auf die Leistungserfassung reagiert. Die Zahlen entsprechen der Anzahl Nennungen wobei die Antworten teilweise unvollständig waren.

²⁰ Unter den Begriffen Obligatorisch Praktika verstehen wir die Vor- und Ausbildungspraktika, so wie sie in den Empfehlungen von SAVOIR**SOCIAL** im Dezember 2009 zu den Praktika im Sozialbereich definiert worden sind.

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
	b: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen und Rahmenlehrplänen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung						
b	Erstellen, Anpassen und Übersetzen der Bildungsverordnungen und Bildungspläne (EFZ, EBA)	x					
b	Implementierung / Unterhalt der entsprechenden Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität	x					
b	Entwicklung / Unterhalt von Rahmenlehrplänen inkl. Unterhalt der entsprechenden Entwicklungskommission	x					
b	Prüfung von Gesuchen zur Reglementierung von Berufs- und Höheren Fachprüfungen (Prüfungsausschuss, Ausarbeiten von Vorentscheid und definitiver Stellungnahme)	x					
	c: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung						
c	Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Ausbildungshandbüchern und Modell-Lehrgängen und Hilfsmitteln für Betriebe	x					
c	Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Hilfsmitteln für Betriebe		x				
c	Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Lehrmitteln und weiteren Unterrichtsmaterialien	x					

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
	d: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren inkl. Qualitätssicherung						
d	Entwicklung der Qualifikationsverfahren (Entwicklung von Prüfungsfragen Berufskennnisse mündlich, schriftlich sowie der Individuellen bzw. Vorgegebenen Praktischen Arbeit)	x					
d	Erstellen, Anpassen von Dokumenten zur Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahren	x		8	2	2	4
d	Organisation, Durchführung der Konferenz/en der Chefexpert/innen (Koordination, Evaluation, Qualitätssicherung)	x					
d	Zusammenarbeit mit Chefexpert/innen		x	15		2	
d	Mitarbeit in kantonalen Prüfungsgremien		x	12	1	1	1
d	Rekrutierung von Prüfungsexperten/innen		x	14	1	1	1
d	Mitarbeit bei der (Weiter)entwicklung der Kursangebote des EHB für die Prüfungsexpert/innen (Entschädigung der Kursleitungstätigkeit der Chefexpert/innen bzw. der Personen aus der Praxis)	x					
d	Schulungsangebote für Prüfungsexperten/innen		x	5	2	1	6
d	Informationsveranstaltungen QV für Lehrbetriebe und Berufsbildner/innen		x	11	2	1	2

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
d	Entwicklung und Aktualisierung von kantonalen und gesamtschweizerischen Evaluationsverfahren zum Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung	x	x	7	3	3	3
d	Evaluation Qualifikationsverfahren auf kantonaler und nationaler Ebene	x	x	6	2	2	4
d	Organisation und Durchführung der Lehrabschlussfeier (Abschlussfeier QV, Geschenke)		x	9	1	1	3
	e: Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung						
e	Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Unterlagen für die Berufsinformation und Berufswerbung	x	x	9	2	2	4
e	Auskünfte / Beratung von Berufsinteressierten und Lehrbetrieben bzw. Berufsbildnerinnen sowie weiteren interessierten Drittpersonen (v.a. telefonisch)	x	x	14	1		
e	Informationsveranstaltungen für Berufsinteressierte (Schüler/innen, Erwachsene)		x	11	1	4	
e	Vorträge bei diversen Partnern (Berufsbildungsbehörden, Verbände, Berufsberatungen, Schulklassen usw.)	x	x	8	3	4	
e	Bewirtschaftung einer Homepage über Sozialberufe	x	x	12	3	2	
e	Öffentlichkeitsarbeit allgemein (Medienmitteilungen, Newsletter für Mitglieder, Partner in der Berufsbildung)	x	x	8	4	6	
e	Teilnahme an Berufswahlmessen		x	11	1	4	

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
	f: Überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildungen im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Übersetzung von Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln sowie Unterhalt der Aufsichtskommission(en).						
f	Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Rahmenprogrammen und weiteren Ausführungsbestimmungen	x					
f	Erarbeiten, Anpassen, Übersetzen von Lehrmitteln und Kursunterlagen	x					
f	Implementierung / Unterhalt der Aufsichtskommission (Entschädigung der Mitglieder für die Kommissionstätigkeit)	x					
f	Delegation von Personen in die regionalen Kurskommissionen üK		x	14			1
	g: Deckung des durch SAVOIRSOCIAL bzw. der von den reg. / kant. OdA (Gesundheit und) Soziales erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes im Zusammenhang mit den Aufgaben der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich						
g	Geschäftsstelle: Organisation, Administration, Finanzen, Vorstandssekretariat	x	x	11	2	2	

Anhang III

Übersicht über die Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL vom 27. Oktober 2010

Trägerschaft des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 1:

Gemeinsame Träger des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind SAVOIRSOCIAL sowie die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales.

Betrieblicher Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 2a:

Unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen der Kinder-, der Behinderten- und der Betagtenbereich.

Beschluss 2b:

Im Betagtenbereich wird den Betrieben der Betriebsbeitrag erlassen.

Persönlicher Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 3:

Unter den persönlichen Geltungsbereich fallen auch die Berufe Assistent/in Gesundheit und Soziales, Teamleiter/in mit eidg. Fachausweis sowie dipl. Institutionsleiter/in.

Leistungen des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 4:

Es werden sowohl die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales als auch die von SAVOIRSOCIAL für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen abgegolten.

Beitragsgestaltung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 5:

Die Beitragsgestaltung berücksichtigt die Tatsache, dass im Sozialbereich viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten.

Verwaltung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 6:

Die Fondsverwaltung erfolgt auf nationaler Ebene durch die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL.

Fortführung der Vorbereitung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Beschluss 7:

Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich werden fortgeführt.

Überprüfung der Strukturen von SAVOIRSOCIAL

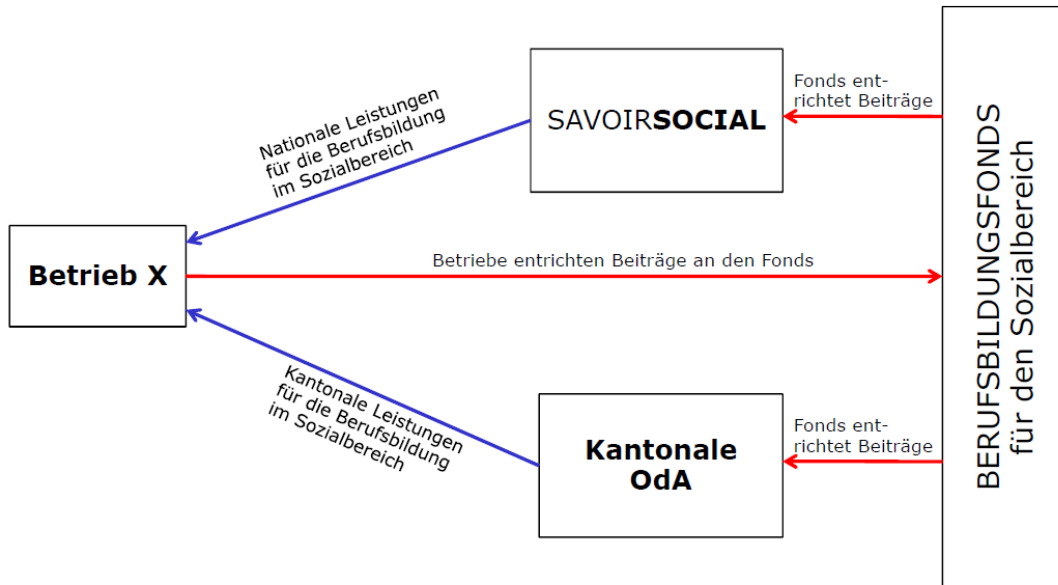
Beschluss 8:

Die Strukturen von SAVOIRSOCIAL werden vom Vorstand mit Blick auf die Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich auf ihre Kohärenz (bessere Übereinstimmung und Verbindung von nationaler und kantonaler Ebene) hin überprüft.

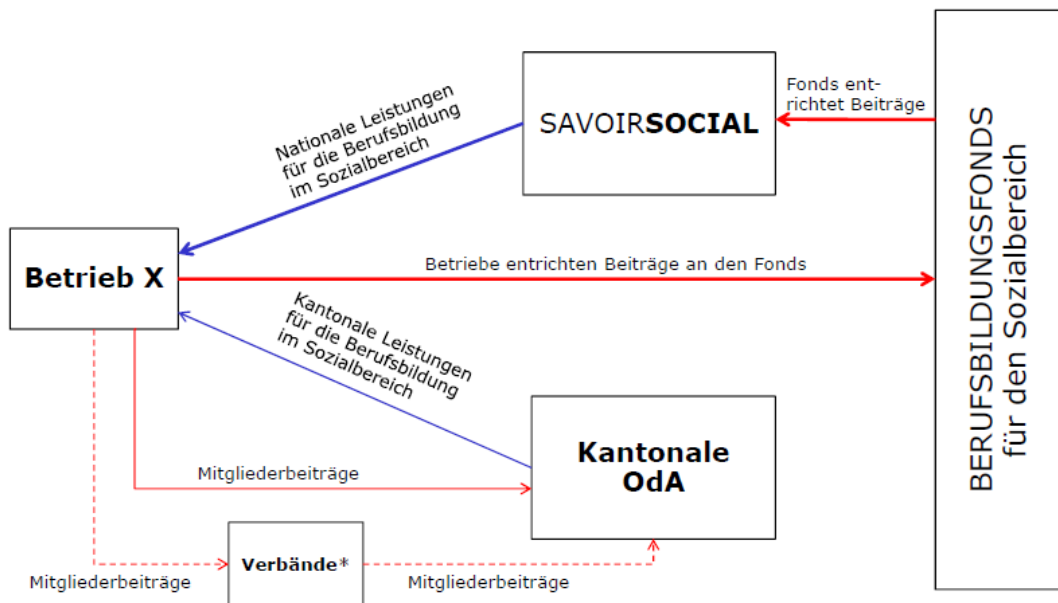
Anhang IV

Grafische Darstellung der zwei unterschiedlichen Formen der Finanzierung der für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten nationalen und kantonalen Leistungen mit und ohne Fonds-Mitträgerschaft

Finanzierung der für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten nationalen und kantonalen Leistungen **über Fonds-Mitträgerschaft**



Finanzierung der für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten nationalen und kantonalen Leistungen **ohne Fonds-Mitträgerschaft**



*Auf kantonaler Ebene sind teilweise eigenständige Verbände (Behinderten- und Betagtenbereich) und/oder aber auch Sektionen von nationalen Verbänden (Kinderbereich) Mitglied der kantonalen Organisation der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales

Anhang V

Statistik der beruflichen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung 2009

46320007 Fachmann/-frau Betreuung EFZ - Generalistische Ausbildung

	Kandidaten Erstprüfung			Repetenten			Kandidaten Art. 32 LFPr			Total Kandidaten			Fähigkeitszeugnisse			Neu abgeschlossene LV			Gesamtbestand der LV		
	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F
Zürich	23	3	20	0	0	0	0	0	0	23	3	20	23	3	20	18	3	15	51	7	44
Bern	27	5	22	2	0	2	1	0	1	30	5	25	28	5	23	27	4	23	78	8	70
Luzern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	10	1	9
Uri	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Graubünden	15	1	14	0	0	0	2	1	1	17	2	15	17	2	15	18	2	16	51	4	47
Aargau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	1	6	2	4
Waadt	113	16	97	0	0	0	4	0	4	117	16	101	109	16	93	62	12	50	247	106	141
Wallis	64	4	60	5	2	3	0	0	0	69	6	63	61	2	59	41	10	31	159	22	137
Neuenburg	24	2	22	0	0	0	3	0	3	29	2	27	26	2	24	30	7	23	56	12	44
Gené	19	5	14	0	0	0	0	0	0	19	5	14	19	5	14	69	21	48	177	52	125
Jura	17	5	12	0	0	0	0	0	0	17	5	12	17	5	12	24	1	23	72	6	66
Total	302	41	261	7	2	5	10	1	9	321	44	277	300	40	260	294	63	231	908	220	688

46320006 Fachmann/-frau Betreuung EFZ - Kinderbetreuung

	Kandidaten Erstprüfung			Repetenten			Kandidaten Art. 32 LFPr			Total Kandidaten			Fähigkeitszeugnisse			Neu abgeschlossene LV			Gesamtbestand der LV		
	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F
Zürich	243	12	231	0	0	0	17	0	17	260	12	248	260	12	248	366	30	336	927	63	864
Bern	129	12	117	0	0	0	9	0	9	138	12	126	136	10	126	174	16	158	473	39	434
Luzern	14	0	14	0	0	0	1	0	1	15	0	15	14	0	14	24	3	21	70	5	65
Uri	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	3	3	0	3	4	0	4	8	0	8
Schwyz	8	0	8	0	0	0	2	0	2	10	0	10	10	0	10	11	1	10	28	1	27
Obwalden	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	1	0	1	3	0	3
Nidwalden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
Glarus	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	3	0	3	7	0	7
Zug	12	0	12	0	0	0	1	0	1	13	0	13	13	0	13	20	2	18	49	3	46
Freiburg	36	3	33	0	0	0	4	0	4	40	3	37	40	3	37	33	2	31	64	3	61
Solothurn	17	0	17	0	0	0	2	0	2	19	0	19	18	0	18	19	1	18	52	3	49
Basel-Stadt	41	3	38	0	0	0	4	0	4	45	3	42	42	3	39	61	5	56	165	13	152
Basel-Landschaft	17	2	15	0	0	0	1	0	1	18	2	16	18	2	16	27	3	24	64	6	58
Schaffhausen	7	1	6	0	0	0	0	0	0	7	1	6	6	1	5	16	1	15	32	1	31
Appenzell A.Rh.	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	3	3	0	3	4	1	3	10	2	8
Appenzell I.Rh.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2
St. Gallen	32	3	29	0	0	0	2	0	2	34	3	31	33	3	30	49	4	45	126	6	120
Graubünden	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	0	2	5	0	5	16	0	16
Aargau	53	2	51	2	0	2	6	0	6	61	2	59	59	2	57	74	1	73	182	10	172
Thurgau	19	1	18	0	0	0	2	0	2	21	1	20	21	1	20	30	3	27	86	5	81
Tessin	33	2	31	0	0	0	0	0	0	33	2	31	32	2	30	58	0	58	180	6	174
Waadt	85	5	80	0	0	0	7	0	7	92	5	87	84	5	79	103	16	87	208	27	181
Wallis	6	0	6	0	0	0	0	0	0	6	0	6	5	0	5	8	0	8	16	1	15
Neuenburg	3	0	3	0	0	0	7	1	6	15	2	13	4	0	4	17	1	16	51	4	47
Genf	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	0	2	1	0	1	7	0	7
Jura	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0
Total	768	46	722	2	0	2	65	1	64	840	48	792	808	44	764	1110	91	1019	2829	199	2630

46320004 Fachmann/-frau Betreuung EFZ - Behindertenbetreuung

	Kandidaten Erstprüfung			Repetenten			Kandidaten Art. 32 LFPr			Total Kandidaten			Fähigkeitszeugnisse			Neu abgeschlossene LV			Gesamtbestand der LV		
	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F
Zürich	78	15	63	0	0	0	0	0	0	78	15	63	78	15	63	79	23	56	166	33	133
Bern	74	19	55	0	0	0	1	0	1	75	19	56	75	19	56	86	22	64	194	41	153
Luzern	19	6	13	0	0	0	1	0	1	20	6	14	19	6	13	19	4	15	66	6	60
Uri	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	0	2	3	0	3	9	0	9
Schwyz	4	0	4	0	0	0	1	1	0	5	1	4	5	1	4	6	1	5	9	1	8
Obwalden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	1	3	2	1
Nidwalden	2	0	2	0	0	0	1	0	1	3	0	3	3	0	3	3	1	2	6	3	3
Glarus	1	0	1	0	0	0	1	0	1	2	0	2	2	0	2	2	1	1	6	1	5
Zug	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	3	3	0	3	6	0	6	9	0	9
Freiburg	6	0	6	0	0	0	3	0	3	9	0	9	8	0	8	12	1	11	25	6	19
Solothurn	16	3	13	0	0	0	0	0	0	16	3	13	16	3	13	21	9	12	47	15	32
Basel-Stadt	12	3	9	1	0	1	1	0	1	14	3	11	13	3	10	14	4	10	41	13	28
Basel-Landschaft	15	7	8	0	0	0	2	2	0	17	9	8	16	8	8	29	12	17	66	23	43
Schaffhausen	5	1	4	0	0	0	0	0	0	5	1	4	5	1	4	10	3	7	19	5	14
Appenzell A.Rh.	11	3	8	0	0	0	1	0	1	12	3	9	12	3	9	15	4	11	29	8	21
Appenzell I.Rh.	2	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1	1	2	1	1	1	0	1	3	0	3
St. Gallen	55	12	43	0	0	0	1	0	1	56	12	44	56	12	44	62	12	50	147	22	125
Graubünden	5	0	5	0	0	0	0	0	0	5	0	5	5	0	5	8	1	7	16	7	9
Aargau	47	7	40	0	0	0	2	0	2	49	7	42	49	7	42	54	18	36	111	27	84
Thurgau	26	3	23	0	0	0	0	0	0	26	3	23	26	3	23	30	8	22	84	25	59
Tessin	14	7	7	0	0	0	2	0	2	16	7	9	15	7	8	57	19	38	138	45	93
Waadt	27	4	23	0	0	0	21	2	19	48	6	42	46	6	40	39	9	30	85	23	62
Wallis	3	1	2	0	0	0	0	0	0	3	1	2	3	1	2	11	2	9	24	7	17
Neuenburg	12	2	10	1	1	0	34	10	24	62	19	43	31	7	24	22	3	19	59	7	52
Genf	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	0	2	3	1	2	7	4	3
Jura	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Total	441	94	347	2	1	1	72	15	57	530	116	414	492	103	389	595	160	435	1370	324	1046

46320005 Fachmann/-frau Betreuung EFZ - Betagtenbetreuung

	Kandidaten Erstprüfung			Repetenten			Kandidaten Art. 32 LFPPr			Total Kandidaten			Fähigkeitszeugnisse			Neu abgeschlossene LV			Gesamtbestand der LV		
	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F
Zürich	69	9	60	0	0	0	0	0	0	69	9	60	69	9	60	103	12	91	217	25	192
Bern	6	1	5	0	0	0	0	0	0	6	1	5	6	1	5	3	0	3	9	2	7
Luzern	15	2	13	0	0	0	4	1	3	19	3	16	19	3	16	28	2	26	63	2	61
Uri	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	0	2	1	0	1	5	0	5
Schwyz	4	0	4	0	0	0	2	1	1	6	1	5	6	1	5	6	1	5	10	2	8
Obwalden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	0	2
Nidwalden	2	0	2	0	0	0	1	0	1	3	0	3	3	0	3	3	0	3	6	0	6
Glarus	2	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1	1	2	1	1	1	0	1	6	0	6
Zug	6	0	6	0	0	0	0	0	0	6	0	6	6	0	6	0	0	0	3	0	3
Freiburg	9	5	4	0	0	0	0	0	0	9	5	4	9	5	4	19	6	13	35	10	25
Solothurn	4	1	3	0	0	0	0	0	0	4	1	3	4	1	3	5	0	5	14	0	14
Basel-Stadt	6	3	3	0	0	0	0	0	0	6	3	3	6	3	3	23	6	17	45	7	38
Basel-Landschaft	2	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1	1	1	0	1	0	0	0	2	0	2
Schaffhausen	5	0	5	0	0	0	0	0	0	5	0	5	5	0	5	3	0	3	8	1	7
Appenzell A.Rh.	8	1	7	0	0	0	0	0	0	8	1	7	8	1	7	9	1	8	18	1	17
Appenzell I.Rh.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1
St. Gallen	27	3	24	0	0	0	1	0	1	28	3	25	27	3	24	20	2	18	54	4	50
Graubünden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	4	2	2
Aargau	6	0	6	0	0	0	0	0	0	6	0	6	6	0	6	8	1	7	21	1	20
Thurgau	9	2	7	0	0	0	0	0	0	9	2	7	9	2	7	6	0	6	12	1	11
Waadt	46	17	29	0	0	0	1	0	1	47	17	30	46	16	30	31	10	21	64	15	49
Wallis	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	8	1	7	9	1	8
Neuenburg	0	0	0	0	0	0	5	0	5	8	0	8	2	0	2	2	0	2	3	1	2
Genf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
Total	229	47	182	0	0	0	14	2	12	246	49	197	237	47	190	282	42	240	613	77	536

Anhang VI

Statistik berufliche Grundbildung (nicht BBT-reglementiert) Pflegeassistent/in 2007 und 2009

Auf Basis der Statistik der nicht BBT-reglementierten beruflichen Grundbildung Pflegeassistent/in aus den Jahren 2007 und 2009 können die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales besser abschätzen, wie viele Lehrstellen Assistent/innen Gesundheit und Soziales in ihrem Einzugsgebiet ungefähr geschaffen werden könnten.

Statistik der beruflichen Grundbildung 2007

468500 Pflegeassistent/in

	Kandidat/innen an Lehrabschlussprüfungen			Fähigkeitszeugnisse			Neu abgeschlossene Lehrverträge			Gesamtbestand der Lehrverträge		
	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F
Zürich	198	28	170	195	27	168	183	22	161	0	0	0
Bern	165	13	152	160	13	147	176	13	163	0	0	0
Luzern	68	6	62	57	5	52	50	4	46	0	0	0
Freiburg	44	6	38	44	6	38	31	1	30	0	0	0
Solothurn	46	2	44	46	2	44	46	2	44	0	0	0
Basel-Stadt + Basel-Landschaft	133	11	122	133	11	122	0	0	0	0	0	0
Schaffhausen	18	2	16	18	2	16	16	2	14	0	0	0
Graubünden	21	1	20	21	1	20	17	3	14	0	0	0
Aargau	50	4	46	49	4	45	48	5	43	0	0	0
Thurgau	22	2	20	22	2	20	25	5	20	0	0	0
Tessin	0	0	0	0	0	0	69	13	56	72	13	59
Waadt	28	3	25	28	3	25	0	0	0	0	0	0
Neuenburg	0	0	0	0	0	0	27	2	25	0	0	0
Genf	27	4	23	27	4	23	42	7	35	0	0	0
Total	820	82	738	800	80	720	730	79	651	72	13	59

Statistik der beruflichen Grundbildung nach Beruf, Fachrichtung und Kanton 2009

468500 Pflegeassistent/in

	Kandidaten Erstprüfung			Repetenten			Kandidaten Art. 32 LFPr			Total Kandidaten			Fähigkeitszeugnisse			Neu abgeschlossene LV			Gesamtbestand der LV		
	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F
Zürich	192	24	168	0	0	0	0	0	0	192	24	168	192	24	168	83	13	70	86	13	73
Bern	118	5	113	0	0	0	0	0	0	118	5	113	118	5	113	104	4	100	113	6	107
Luzern	46	4	42	0	0	0	0	0	0	46	4	42	46	4	42	51	1	50	54	1	53
Solothurn	41	5	36	0	0	0	0	0	0	41	5	36	41	5	36	41	0	41	41	0	41
Basel-Stadt + Basel-Landschaft	128	15	113	0	0	0	0	0	0	128	15	113	128	15	113	151	17	134	161	19	142
Schaffhausen	20	0	20	0	0	0	0	0	0	20	0	20	20	0	20	20	1	19	20	1	19
Graubünden	22	2	20	0	0	0	0	0	0	22	2	20	22	2	20	0	0	0	0	0	0
Aargau	28	1	27	0	0	0	0	0	0	28	1	27	28	1	27	53	4	49	54	4	50
Thurgau	19	2	17	0	0	0	0	0	0	19	2	17	19	2	17	22	2	20	22	2	20
Neuenburg	20	0	20	0	0	0	0	0	0	20	0	20	20	0	20	29	2	27	55	4	51
Genf	36	6	30	0	0	0	0	0	0	36	6	30	36	6	30	44	6	38	44	6	38
Total	670	64	606	0	0	0	0	0	0	670	64	606	670	64	606	598	50	548	650	56	594